



Bundesamt für Sozialversicherungen
Frau Colette Nova, Vizedirektorin
Effingerstrasse 20
3003 Bern

24. September 2015

Ihr Zeichen 062.9/2014/0104 29.05.2015 No.: 277 / Wev
Unser Zeichen 3.0000.318.00001.18

**Rückmeldung zum Vorentwurf des Ausgleichsfondsgesetzes
(Vernehmlassungsverfahren)**

Sehr geehrte Frau Nova

Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen. Wir verzichten auf eine formelle Teilnahme an der Vernehmlassung, aber möchten unsere Auffassung zum Ausgleichsfondsgesetz zuhanden der Direktion BSV – wie in unserem Schreiben an Herrn Direktor Jürg Brechbühl vom 23. April 2015 – nochmals festhalten. Wie ebenfalls schon mitgeteilt, wurden wir leider bei der offiziellen Ämterkonsultation nicht einbezogen.

Aus verschiedenen Gründen lehnen wir den gesamten Entwurf des Ausgleichsfondsgesetzes ab. Erstens geht dieser in die falsche Richtung, indem er die aktuelle, unbefriedigende Situation bezüglich Verantwortung festlegt. Zweitens würde mit diesem Gesetz die Umsetzung der Empfehlungen aus unserem Bericht «Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV» teilweise verunmöglicht. Die Finanzdelegation der eidg. Räte hat den – inzwischen auf unserer Website aufgeschalteten – Bericht behandelt und unsere Empfehlungen gestützt.

Auf folgende Punkte machen wir weiterhin aufmerksam:

Die aggregierten Jahresrechnungen der AHV/IV/EO würden zwar nach Art. 12 neu geprüft, aber es gäbe weiterhin keine konkrete Buchführungsgrundlage, keine Grundlage für ein integrales internes Kontrollsystem und keine Vorschriften für die Präsentation der Jahresrechnungen. Der Bundesrat kann sich bei den aggregierten Jahresrechnungen der AHV/IV/EO nicht auf eine verantwortliche Instanz abstützen, sondern muss – kumuliert – die Versicherungsrechnungen sowohl verantworten als auch genehmigen.

Die Geschäftstätigkeit der Anstalt ist im Gesetz nicht konkret festgehalten. Ist Compenswiss eine Investmentbank oder ein Vermögensverwalter, der sich im Sinne eines Asset Managers auf eine Depotbank und auf Fondsverwalter abstützt? Wenn die Geschäftstätigkeit nicht eingegrenzt ist, kann sich diese unerwünscht entwickeln und bedeutende Risiken zur Folge haben. Die relative Grösse von Compenswiss auf den Finanzmärkten ist in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen. Zudem untersteht die Geschäftstätigkeit keiner finanziellen Aufsichtsbehörde – dies in einer Zeit, in der die Rahmenbedingungen für die Ausübung einer Finanztätigkeit ständig verschärft werden.

Weiter fehlt aus unserer Sicht die Grundlage für eine sparsame, wirksame und wirtschaftliche Führung der Anstalt analog den Vorschriften, die im Finanzhaushaltsgesetz festgehalten sind.

Wir bitten Sie, unsere unterschiedlichen Auffassungen im Antrag an den Bundesrat und in der Botschaft explizit auszuweisen.

Für ergänzende Angaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der Direktor



Michel Huissoud

Elektronische Kopie

- BSV, Herr Jürg Brechbühl, Direktor
- BSV, Frau Valérie Werthmüller, Leiterin Stab ABEL, BSV

Per E-Mail

Bern, 25.09.2015

valerie.werthmueller@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

***Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur
Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)***

Sehr geehrte Frau Werthmüller

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassung und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, zum genannten Vorentwurf des Ausgleichsfondsgesetz Stellung zu nehmen.

Aufhebung und Änderung bestehender Erlasse

a) Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h Vernehmlassungsentwurf

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Vermögensverwaltung von compenswiss nicht dem BöB untersteht. Eine gegenteilige Regelung wäre nicht praktikabel.

b) Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000

1. Artikel 32d Absatz 1 dritter Satz Vernehmlassungsentwurf

- Wir sind der Auffassung, dass dezentrale Verwaltungseinheiten mit einem eigenen Personalstatut bzw. eigenen personalrechtlichen Arbeitgeberbefugnissen gemäss Artikel 32a BPG eine eigenständige, mit ihrer Personalpolitik in Einklang stehende Vorsorgepolitik betreiben können sollen. Dazu gehört insbesondere auch, dass sie grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob sie ein eigenes oder zusammen mit anderen Arbeitgebenden ein gemeinschaftliches Vorsorgewerk bilden.

Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 32d Absatz 1 BPG läuft dem zuwider. Die Einführung der Möglichkeit für den Bundesrat, einen Zusammenschluss vorzuschreiben, lässt sich nicht dadurch rechtfertigen, dass versicherungstechnische Umstände, insbesondere bei kleinen Vorsorgewerken, einen Zusammenschluss nahelegen. Es ist die Aufgabe von PUBLICA, zusammen mit den betroffenen Vorsorgewerken und den Arbeitgebenden sowie im Einverständnis mit dem Personal zu entscheiden, ob es aufgrund versicherungstechnischer Gegebenheiten erforderlich und sinnvoll ist, sich in einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk zusammenzuschliessen. Genau für diesen Fall sieht Artikel 7 Absatz 2 PUBLICA-Gesetz bereits vor, dass PUBLICA (unter Vorbehalt der Zustimmung des Personals) ein gemeinschaftliches Vorsorgewerk bilden kann. Insofern mit der Änderung von Artikel 32d Absatz 1 dritter Satz BPG finanz- oder personalpolitische Ziele des Bundes verfolgt werden, halten wir fest, dass wir es als ungeeignet erachten, wenn die finanzielle Steuerung einer vom Bund beherrschten Organisation (im Sinne seiner Eignerstrategie) über eine Zwangsregelung betreffend Vorsorgelösung dieses Betriebs geht. Die finanzielle Steuerung sollte sinnvollerweise direkt zwischen Eigner (Bund) und der von ihm beherrschten Organisation erfolgen.

- Weder dem Wortlaut des Vorentwurfs noch der Botschaft kann entnommen werden, dass Artikel 11 Absätze 2 und 3^{bis} BVG zur Anwendung gelangen sollen. Es stellt sich daher die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Ergänzung des BPG die genannten Bestimmungen ausgehebelt werden sollen, um auf das Erfordernis, das Einverständnis des Personals einzuholen, verzichten zu können. Dies wäre allerdings nur unter der Voraussetzung zulässig, dass Artikel 11 Absätze 2 und 3^{bis} BVG für privatrechtliche, nicht aber auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende Geltung haben; nur unter dieser Voraussetzung wäre der vorgeschlagene dritte Satz von Artikel 32d Absatz 1 BPG nicht BVG-widrig.

Entgegen der offensichtlich vom BSV vertretenen Auffassung erachten wir es als zumindest umstritten, dass bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden auf das Einverständnis des Personals für den Anschluss (Art. 11 Abs. 2 BVG) an eine Vorsorgeeinrichtung bzw. die Auflösung des Anschlussvertrages und den Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG) verzichtet werden kann.

Artikel 11 Absätze 2 und 3^{bis} BVG wurden im Rahmen der 1. BVG-Revision eingeführt. Weder der Wortlaut dieser beiden Bestimmungen noch derjenige der Botschaft oder die parlamentarischen Beratungen zur 1. BVG-Revision lassen einen solchen Schluss zu. Zwar hält das Bundesgericht in seinem in BVG 135 I 28 publizierten Entscheid in einem obiter dictum fest, diese Vorschriften seien nur bei privatrechtliche Arbeitgebenden anwendbar. Als Begründung wird - ohne weitere Ausführungen - auf Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 sowie Artikel 51 Absatz 5 BVG verwiesen. Der besagte Entscheid wurde am 12. Dezember 2008 gefällt und damit lange vor Inkrafttreten des revidierten Artikels 50 Absatz 2 BVG am 1. Januar 2015. Diese Revision hatte zum Ziel, die Sozialpartnerschaft zu stärken und deswegen die politische Einflussnahme auf die berufliche Vorsorge bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu reduzieren. Unter diesen Umständen darf zumindest in Frage gestellt werden, ob das Bundesgericht heute die Anwendbarkeit von Artikel 11 Absätze 2 und 3^{bis} nach wie vor auf privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen beschränken würde.

Sollten Artikel 11 Absätze 2 und 3^{bis} BVG sowohl für privat- als auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende gelten, wäre die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung sowohl BVG-widrig als auch politisch unbedacht, würden doch damit die Mitwirkungsrechte einzig der Angestellten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung spezialgesetzlich geschmälert.

Würde der Bund für seine eigene Pensionskasse Regeln beantragen, welche die Rechte seiner Angestellten einschränken und würde dies vom Parlament genehmigt, stellte dieser gesetzgeberische Entscheid unseres Erachtens ein verheerendes und unter allen Umständen zu vermeidendes Signal an die 2. Säule dar. Eine derartige Vorschrift widerspräche zudem Artikel 3 Absatz 1 PUBLICA-Gesetz, wonach das BVG ausdrücklich auch für PUBLICA Geltung hat.

Antrag:

1. Artikel 32d Absatz 1 dritter Satz VE BPG ist ersatzlos zu streichen.
2. Eventualiter ist Artikel 32d Absatz 1 dritter Satz VE BPG so zu ergänzen, dass der vorgeschriebene Zusammenschluss mehrerer Arbeitgebender zu einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk das Einverständnis des Personals gemäss Artikel 11 Absatz 3^{bis} BVG voraussetzt.

2. Artikel 32d Absatz 2^{bis} Vernehmlassungsentwurf

Dass im BPG Kriterien genannt werden, die für die Beurteilung der Frage des Anschlusses von Arbeitgebenden herangezogen werden können, ist nicht zu beanstanden. Jedoch sieht auch diese Vorschrift vor, dass der Bundesrat den Zusammenschluss anordnen kann. Dass und aus welchen Gründen wir diese Möglichkeit nicht unterstützen, folgt aus unseren Ausführungen unter Ziffer 1.

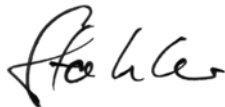
Antrag:

1. In Artikel 32d Absatz 2^{bis} VE BPG ist die Zuständigkeit des Bundesrates "*den Zusammenschluss anzuordnen*" ersatzlos zu streichen.
2. Eventualiter ist Artikel 32d Absatz 2^{bis} VE BPG entsprechend dem Eventualantrag in Ziffer 1 so anzupassen, dass das Einverständnis des Personals gemäss Artikel 11 Absatz 3^{bis} BVG für einen angeordneten Zusammenschluss mehrerer Arbeitgebender zu einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk Voraussetzung bildet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse des Bundes PUBLICA



Dieter Stohler
Direktor



Corinne Geiser, Fürsprecherin
Leiterin Strategischer Rechtsdienst